

STRAFSACHE № 201723006



**SVETLANA LADA-RUS
(PEUNOVA)**

- Doktor der Psychologie
- Autorin der erfolgreichen
offiziell patentierten
Methode zur Vorbeugung
der sozialen
Stressstörungen. Die
Methode war Teil Ihrer
Doktorarbeit und wurde als
Doktorarbeit verteidigt;
- Mitglied der Union für
Schriftsteller Russlands,
Autorin der Bücher für
praktische Psychologie und
für Politik;
- Musikerin;
- Produzentin der
journalistischen
investigativen Videoprojekte
„Durch die Apokalypse“ und
„Betrogenes Russland“;
- Persönlichkeit des
öffentlichen Lebens,
Politikerin, Vorsitzende der
russischen Oppositionspartei
„WILLE“ (die Partei ist laut
der Entscheidung des
Obergerichtes Russlands in
vollem Gange der
parlamentarischen
Wahlkampagne 2016
liquidiert);

Teilnahme an den Wahlen:

2003 — parlamentarische
Wahlen;

2004 — Bürgermeisterwahlen in
Togliatti;

BESCHULDIGUNG:

- **Abs. 1 Art. 111 StGB Russlands** (vorsätzliche Zufügung von schweren gesundheitlichen Schäden, mit psychischen Störungen zur Folge);

- **Abs. 3a Art. 111 StGB Russlands** (vorsätzliche Verursachung eines ernsthaften Gesundheitsschadens durch eine Gruppe von Personen, durch eine Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung oder durch eine organisierte Gruppe, die eine psychische Störung verursachte);

- **Abs. 3b Art. 111 StGB Russlands** (vorsätzliche Zufügung von schwerer Körperverletzung, mit der Folge von psychischen Störungen, begangen an zwei oder mehreren Personen);

- **Abs. 3 Art. 159 StGB Russlands** (Betrug, begangen durch eine Person, die seine offizielle Position in großem Maßstab ausnutzte);

- **Abs. 4 Art. 159 StGB Russlands** (Betrug, begangen von der organisierten Menschengruppe, in großem Maßstab bezüglich Entzug des Rechts des Bürgers auf den Wohnraum);

- **Abs. 1 Art. 239 StGB Russlands** (Gründung einer religiösen oder sozialen Vereinigung, deren Aktivitäten Gewalt gegen Bürger oder andere gesundheitliche Schäden, sowie die Verwaltung einer solchen Vereinigung beinhalten).

MÖGLICHE STRAFE:

- **Abs. 3 Art. 159 StGB Russlands** — Freiheitsstrafe bis **6 Jahren**; Geldstrafe bis 80000RUB (≈1 150EUR);

- **Abs. 4 Art. 159 StGB Russlands** - Freiheitsstrafe bis **10 Jahren**; Geldstrafe bis 1 000 000RUB (≈ 14 300EUR);

- **Abs. 1, Abs. 3a, b Art. 111 StGB Russlands** - Freiheitsstrafe bis **8 Jahren** oder bis **12 Jahren**;

- **Abs. 1 Art. 239 StGB Russlands** — Freiheitsstrafe bis **4 Jahren**; Geldstrafe bis 300 000RUB (≈ 4 300EUR).

BESCHREIBUNG DES FALLS:

Am 19. Februar 2016 **genau nach der Veröffentlichung des letzten Teils ihres investigativen journalistischen Projekts „Betrogenes Russland“** wurde das Landhaus von S. Lada-Rus **von ungefähr einhundert bewaffneten Mitarbeiter der Sondereinheit der russischen Polizei OMON** gestürmt. Die Spezialkräfte **eröffneten das Feuer** und erschossen die Wachhunde. Sie brachten die Menschen **meistens Frauen in Lebensgefahr**, wandten Gewalt gegen die Gäste des Landhauses an und ließen die Leute im Winter für lange Zeit auf dem kalten Boden liegen.

Die Augenzeugen der vermeintlichen „Hausdurchsuchung“ behaupten, die Anwesenheit von OMON-Kräften war höchstwahrscheinlich dafür notwendig, um extra „Beweismittel“ hinzuzufügen. Die bewaffneten Kräfte jagten die anwesenden Personen aus den zu untersuchenden Räumen hinaus und befanden sich eine lange Weile alleine in den Räumen, bevor die Untersuchung begann. Nachdem die Untersuchungsgruppe, geleitet vom Ermittler V. Khaustov, die Räume später betrat, fanden sie Papiere, welche man dort **nie zuvor** gesehen hatte.

2007 — lokale parlamentarische Wahlen in Samara;
2008 — Bürgermeisterwahlen in Togliatti (bei der Kandidatenregistrierung abgesagt);

Die Hausdurchsuchung wurde mit zahlreichen Verstößen des Gesetzes durchgeführt: vor 6 Uhr morgens und nach 11 Uhr abends; gleichzeitig in mehreren Räumen. So begann die Strafsache über angeblich Betrug. Dies hat ganz offenbar politisch motivierte Gründe. **S. Lada-Rus wurde als Angeklagte im Rahmen des Strafverfahrens gegen die ehemalige Vorsitzende des Zentralrats der inzwischen liquidierten politischen Oppositionspartei "WILLE" M. Gerasimova vor Gericht gestellt.**

Der Grund war ein Zivilstreit über eine Geldschuld (die Schuld wird durch eine Bescheinigung belegt) in Höhe von 900.000 RUB (~12.900 EUR) als Darlehen gegeben von M. Gerasimova an eine ihrer ehemaligen Kolleginnen E. Grakhova. Dies hat dafür ihr Auto, einen *Nissan Qashqai* als Zahlung der Schuld angeboten. Hierüber wurde **eine notariell beurkundete Vollmacht** für den Verkauf des Autos im Namen von M. Gerasimova ausgestellt. Nach dem Verkauf des Autos hat E. Grakhova gegen M. Gerasimova **Klage erhoben und beschuldigte zuerst Gerasimova, und später auch Lada-Rus, dass die beiden ihr das Auto entwendet haben.**

Später wurden gegen M. Gerasimova und S. Lada-Rus eine andere Klage erhoben. Die Klage bezichtigt die Beschuldigten auf „vorsätzliche Verursachung eines schweren Schadens an der Gesundheit von einer Gruppe von Personen nach vorheriger Vereinbarung“. Noch später wurde die Oppositionspolitikerin und Gründerin einer psychologischen Methode gegen Stresstörungen bezüglich der **„Gründung einer Non-Profit-Organisation welche die Rechte und die Persönlichkeit der Bürger angreift“** angeklagt. Dabei nennen sich die ehemaligen Kolleginnen, welche von Beruf Psychologinnen sind und viele Jahre lang selbst mit dieser Methode mit Menschen gearbeitet haben nun Verletzte. Heute hält sie die Verteidigung im Prozess für Agenten-Provokateure.

Vom Anfang an wird S. Lada-Rus deswegen angeklagt, was für Jurisprudenz **unmöglich ist**. Im Prozess werden solche Begriffe verwendet, wie „energetischer Schlag“, „energetischer Angriff“ - was im Rechtsbereich gar nicht existieren kann. Sie sind von der offiziellen Wissenschaft nicht anerkannt, sie können auch nicht bewiesen werden.

Die „Verletzten“ E. Grakhova und S. Andreyeva berichten über die mystische Wirkung auf ihren Verstand und ihre Psyche. Der Ermittler V. Khaustov bestimmt zahlreiche Expertisen, welche beginnen **Mystik und distanzierte Wirkung auf die „Auren der Verletzten“ zu bestätigen**. Dabei wurde der Verteidigung im Prozess ihr gesetzliches Recht genommen, an der Durchführung dieser Expertisen teilzunehmen: Der Ermittler Khaustov macht die Rechtsanwältin von S. Lada-Rus mit seiner Bestimmung der Expertisen **gar nicht bekannt. Der Verteidigung wird die Möglichkeit genommen, ihre Rechte zu verwirklichen**, insbesondere: Experten abzulehnen, eine andere Experten und Institutionen vorzuschlagen, extra Fragen an die Experten zu stellen, bei der Durchführung der Expertise anwesend zu sein, Erklärungen an Experten zu geben, extra Materialien zu geben, welche bei der Durchführung der Expertise **vom Ermittler vermutlich mit Absicht nicht gegeben wurden**.

2010 — Bürgermeisterwahlen in Samara (bei der Kandidatenregistrierung abgesagt);
2012 — Präsidentschaftswahlen (bei der Kandidatenregistrierung abgesagt);
2013 — Bürgermeisterwahlen in Moskau (bei der Kandidatenregistrierung abgesagt).
2014 — Gouverneurswahlen in Samara

Angeblich bestand von Anfang an die Idee, S. Lada-Rus in Bezug auf die Verletzung der Psyche falsch anzuklagen. Dafür wenden sich die Provokateure an Psychiatern, klagen über eine angeblich in Wirklichkeit nichtexistierende Depression. Sie sind selbst Psychologen von Beruf und können ihren Zustand so beschreiben, dass er zu den Symptomen einer Psychischen Störung passt. **Die Methoden der „Strafpsychologie“ sind vorhanden**.

Nur auf Grund der Aussagen des Anklägers, ohne Befragung der wesentlichen Augenzeugen, wird das Landhaus von S. Lada-Rus erstürmt. Die Genehmigung für „die Hausdurchsuchung“ wurde vom Richter des Kirowski Bezirk der Stadt Samara G. Arutyanyan unter Verletzung der Gerichtszuständigkeit gegeben: sowohl die Ermittlungsorgane, als auch das Landhaus von S. Lada-Rus **befinden sich in einem anderen Bezirk der Stadt(!)**. Die Genehmigung für die Hausdurchsuchung verordnete der Richter innerhalb von 5 Minuten, nachdem die Sache vor Gericht gekommen war. **In 5 Minute ist es nicht möglich die 26 Seiten Material des Falls zu lesen.**

Verletzend aller juristischen Normen der Privatsphäre drangen die Journalisten **des TV-Kanals Russlands NTV mit den bewaffneten OMON-Kräften in das Schlafzimmer von S. Lada-Rus um 5.40 Uhr ein**. Sie sind **mit dem Auto der OMON-Kräfte** angekommen und **bestimmt im Voraus** dazu eingeladen worden, weil sie das Drehen des Sturmes noch im Auto begonnen haben. In der gezeigten TV-Sendung berichten sie über die **“Neutralisierung einer Sekte“**.

An Journalisten wurden vermutlich auch **gesetzwidrig** Videomaterialien und Dateien gegeben, welche **nur** im Materialien des Falls waren. Aus diesem Grund wurde in der auf den NTV-Kanälen gezeigten Sendung mit Hilfe von technischen Mittel angeblich ein falsches Video montiert, auf welchem eine **mechanische Stimme von S. Lada-Rus über die Revolution „spricht“**. Die oben erwähnten Materialien könnten den NTV-Kanälen **nur unter Zustimmung oder bei bestimmter Teilnahme des Ermittlers Khaustov oder der Mitarbeiter des Zentrums für Bekämpfung des Extremismus übergeben worden sein**. Es gelang aber bis heute nicht, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen: **diese Tatsachen wurden nicht detailliert geprüft, die Klagen über die Rechtswidrigkeit der Handlungen der OMON und den Ermittlungskräften während der Hausuntersuchung blieben ohne entsprechende Untersuchung, die Gerichtsklage über die Verletzung der Privatsphäre wird bis jetzt nicht verhandelt.**

Unter Verletzung des Prinzips der Parteiverhandlung sagte der Ermittler Khaustov ab, Augenzeuge seitens der Verteidigung zu befragen. Er begründete dies dadurch, dass die Augenzeugen an den Ereignissen nicht teilgenommen haben. Im Gegenzug hat der Ermittler Augenzeugen seitens der Anklagepartei (welche gleichermaßen nicht an den Ereignissen teilgenommen haben) befragt und **stützt sich beim Prozess auf deren Aussagen**.

In einem Jahr der Ermittlung wurde das Landhaus von S. Lada-Rus **dreimal** unter Teilnahme der OMON-Kräfte untersucht. **Dabei bekam die Ermittlung bewusst die Genehmigung für die Hausdurchsuchung von verschiedenen Richtern verschiedener**

Stadtbezirke. Auf diese Weise wusste jeder neue Richter nicht, dass das Hausdurchsuchung schon geführt wurde, und die Gesetzeswidrigkeit der neun Hausuntersuchung nicht einschätzen.

RECHTSBRÜCHE IM FALL:

- gleichzeitig wurden mehrere Hausräume untersucht. S. Lada-Rus konnte nicht bei der Untersuchung persönlich in jedem Raum anwesend sein. (**Abs. 11 Art. 182 StPO Russlands** „Gründe und Ordnung bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen“);
- bei S. Lada-Rus wurde der einzige Wohnsitz beschlagnahmt, wo sie und ihre Familienmitglieder wohnen, darunter auch minderjährige Kinder (**Abs. 4 Art. 115 StPO Russlands** „Beschlagnahmung von Eigentum“);
- Der Ermittler ergriff keine Maßnahmen, damit die bei der Untersuchung festgestellte Details des privaten Lebens nicht bekanntgegeben werden. (**Abs. 7 Art. 182 StPO Russlands** „Gründe und Ordnung bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen“);
- in den Handlungen des Ermittlers, der Mitarbeiter des Zentrums für Bekämpfung des Extremismus, als auch in Handlungen der NTV-Journalisten sind Tatbestandsmerkmale zu finden, und zwar laut **Art. 137 StGB Russlands** “Verletzung der Privatsphäre, einschließlich der Verwendung der offiziellen Position“, **Art. 17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 12 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention** (Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens);
- Ablehnung der Befragung der Augenzeuge durch die Verteidigung (**Art.15 Strafprozessordnung Russlands** “Prinzip der Gleichberechtigung und Parteiverhandlung”, **Abs. 3e Art. 14 Internationaler Pakt und bürgerliche und politische Rechte, Abs.3d Art.6 des Rechtes auf ein faires Verfahren**);

usw.

AKTUELLER STATUS:

Am 9. Juli 2016 entschied das Bezirksgericht Oktyabrsky in der Stadt Samara aufgrund der Klage des Ermittlers Khaustov, S. Lada-Rus in Abwesenheit zu verhaften. Sie ist in die Fahndungsliste des Inlandes aufgehoben. Unter Verletzung seiner eigenen Satzung und eigenen Vorschriften erklärte Interpol S. Lada-Rus auch internationale zur Fahndung. Die Satzung Interpols "verbietet" es sich in politische, militärische, religiöse oder rassische Tätigkeiten einzumischen (*Artikel 3*).